

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Bauvorhaben Haus Westland, Mönchengladbach

Im Auftrag: b 54 GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Projektbetreuung: A. de Leve

Bearbeiter:
Manfred Henf, Dr. Rainer Mönig



Foto 1: Überblick über das Betrachtungsobjekt.

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
FLÄCHENBEWERTUNGEN
JUNI 2019





Büroanschrift:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82

mobil: 01520-1 86 95 99

eMail: M.Henf@freenet.de

Mettmann im Juni 2019

Manfred Henf

gez. Dr. Rainer Mönig



Inhalt	Seite
1 Einführung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Methodische Vorgehensweise	8
2 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungsfläche.....	9
3 Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel und FFH-Anhang IV-Arten	14
3.1 Vögel (Aves)	15
3.2 Säugetiere (Mammalia / Chiroptera)	20
3.3 Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten	25
4 Wirkprognose	26
4.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	27
4.2 Risiko der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	28
5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	29
6 Quellen und Literatur	32
7 Anhang.....	33



Karten-, Luftbild-, Tabellen-, Abbildung- und Fotoverzeichnis

Karten

Karte 1:	Lage der Betrachtungsfläche im Raum.	5
Karte 2:	Lage der Betrachtungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DGK5).	11
Karte 3:	Für die Betrachtungsfläche besteht lt. der LINFOS kein Schutzstatus als FFH-, NS- oder LS-Gebiet (Quelle: LANUV).	12
Karte 4:	Projektierte Flächennutzung im Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes.	13

Luftbild

Luftbild 1:	Lage der Betrachtungsfläche im Luftbild.	11
-------------	---	----

Tabellen

Tab. 1:	Vögel - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum	15
Tab. 2:	Säugetiere - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum	20

Abbildung

Abb. 1:	Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben.	29
Abb. 2 u. 3:	Schwegler Fledermaus-Wandschale 2FE ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Breite 30 x Höhe 30 x Tiefe 3...5 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit zwei Schrauben.	30
Abb. 4-7:	Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden.	30
Abb. 8:	Schwegler Nisthöhle Typ 1B für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, etc..	31
Abb. 9:	Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig.	31
Abb. 10:	Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP für Haus- und Feldsperling, vereinzelt auch Hausrotschwanz und Grauschnäpper oder andere höhlenbrütende Vogelarten wie Meisen etc. in Einzelfällen.	31

Fotos

Foto 1:	Überblick über das Betrachtungsobjekt.	1
Foto 2:	Im versiegelten, westlichen Teilbereich der Betrachtungsfläche besteht derzeit ein Autohandel.	9
Foto 3:	Im Hintergrund, vor dem ehem. Bürogebäude, stockt eine ältere Platane.	10
Foto 4:	Die Nordwestfassade des ehem. Verwaltungsgebäudes mit vorgehängter Fassadenverkleidung bietet Vögeln und Fledermäusen Spaltenquartiere.	10
Foto 5:	Gehölzgruppe im Bereich der Betrachtungsfläche.	17
Foto 6:	Potenzielles Fledermausquartier im Bereich eines Mauerdurchbruchs (markiert).	20

Fotos 1 – 4, 6 aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann

Foto 5 aufgenommen von Rainer Mönig, Wuppertal



1 Einführung

Der Bereich eines Wohn- und Geschäftshauses (Haus Westland) am Europaplatz in Mönchengladbach (s. Foto 1) soll einer Neubebauung zugeführt werden. Zur Lage des Objekts im Raum siehe folgende Karte. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen (LANUV 2010). In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig.

Mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens, das als Basis für die von der zuständigen UNB durchzuführenden ASP dienen soll, wurde das Büro des Verfassers von der „b 54 GmbH & Co. KG“, Düsseldorf beauftragt.



Karte 1: Lage der Betrachtungsfläche im Raum.



1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Wie schon beschrieben soll der Bereich des „Hauses Westland“ am Europa-platz in Mönchengladbach nach Rückbau des vorhandenen Gebäudebestands einer Neubebauung zugeführt werden. Diese wird durch Einzelhandel-, Hotel- und Wohnnutzung geprägt sein. Im Zug der Bauvorbereitung werden alle bestehenden Gebäude und die in geringer Ausprägung vorhandenen Gehölze beseitigt werden. Eingriffe in Biotope, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, die im Bereich der Fläche Lebensstätten besitzen könnten, sind nicht gänzlich auszuschließen. Innerhalb der vorliegenden Arbeit werden die baubedingten Eingriffe in die Lebensräume diskutiert und Prognosen zur Betroffenheit, insbesondere von planungsrelevanten Arten (MKUNLV 2015, LANUV 2018), abgegeben.



1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2017), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015, 2010¹ und LANUV, 2018). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Mit Auftrag der „b 54 GmbH & Co. KG, c/o BEMA Invest GmbH, Düsseldorf vom 10.01.2019 wurde mit der vorliegenden Arbeit die 1. Stufe – im Sinne einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, beschränkt auf die Fauna – erarbeitet. Diese beinhaltet Prognosen zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (MKUNLV 2015 und LANUV 2018).

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.



1.3 Methodische Vorgehensweise

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).

Die Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden kurz erläutert.

Zunächst wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten, des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q 4804-2 Mönchengladbach) gesichtet. Diese wurden ggf. nach eigenem Kenntnisstand sowie durch weitere Informationen (Literatur, z. B. Internetrecherche, etc.) ergänzt und bewertet.

Um einen Eindruck über die betroffene Fläche zu erhalten wurde das Gelände am 19.02.2019 durch den Verfasser begangen.



2 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungsfläche

Die Betrachtungsfläche (s. Foto 1) liegt am „Europaplatz“ im Zentrum Mönchengladbachs innerhalb der geschlossenen Bebauung.

Die artenschutzrechtlich zu überprüfende Fläche besitzt eine Größe von ca. 9000m². Die Betrachtungsfläche ist allseitig von Straßen umgeben. Südöstlich liegen die Flächen des zentralen Busbahnhofs sowie der Hauptbahnhof Mönchengladbach. Ein Großteil der Freiflächen ist versiegelt (Fahr- und Gehwege, Parkplätze). Nur kleine Teile der Fläche sind unversiegelt (s. Luftbild 1). Hier stocken jüngere und ältere (Zier)Gehölze. Zu den älteren Gehölzen zählt eine Platane an der Zufahrt zur Unterführung (Schillerstraße), die die Steinmetzstraße mit dem Europaplatz verbindet.

Der hohe und „wuchtige“ Gebäudekomplex weist ausschließlich Flachdächer auf, die als Brutplatz von Greifvögeln des urbanen Raums genutzt werden könnten. Durch den schon seit Jahren anhaltenden Leerstand sind im Bereich der Fenstersimse störungsfreie Brutplätze vorhanden, die gleichfalls von einigen Vogelarten genutzt werden könnten. Nischen an den Fassaden könnten Vögeln und Fledermäusen Brutplätze oder Tagesverstecke bieten.

Die Abgrenzung der Betrachtungsfläche ist der Karte 2, die vorhandenen Biotopstrukturen dem Luftbild 1 zu entnehmen.



Foto 2: Im versiegelten, westlichen Teilbereich der Betrachtungsfläche besteht derzeit ein Autohandel.



Foto 3: Im Hintergrund, vor dem ehem. Bürogebäude, stockt eine ältere Platane.

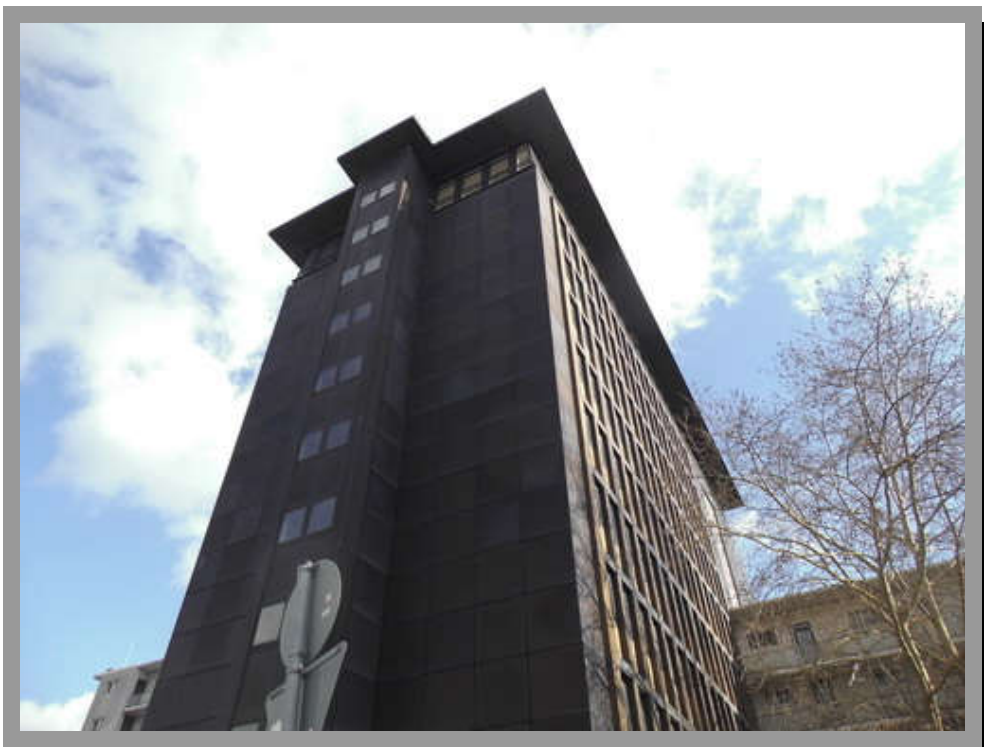
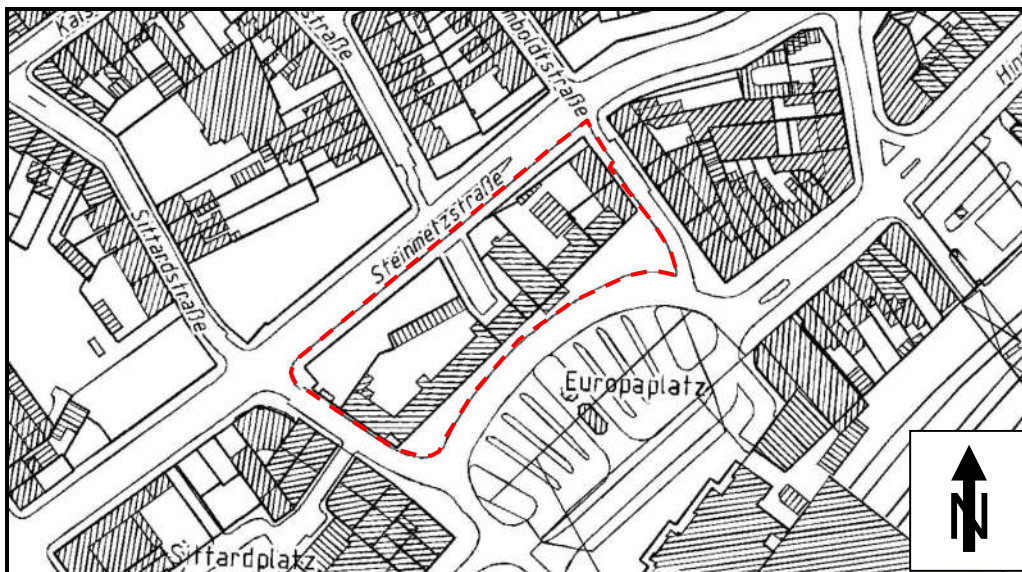
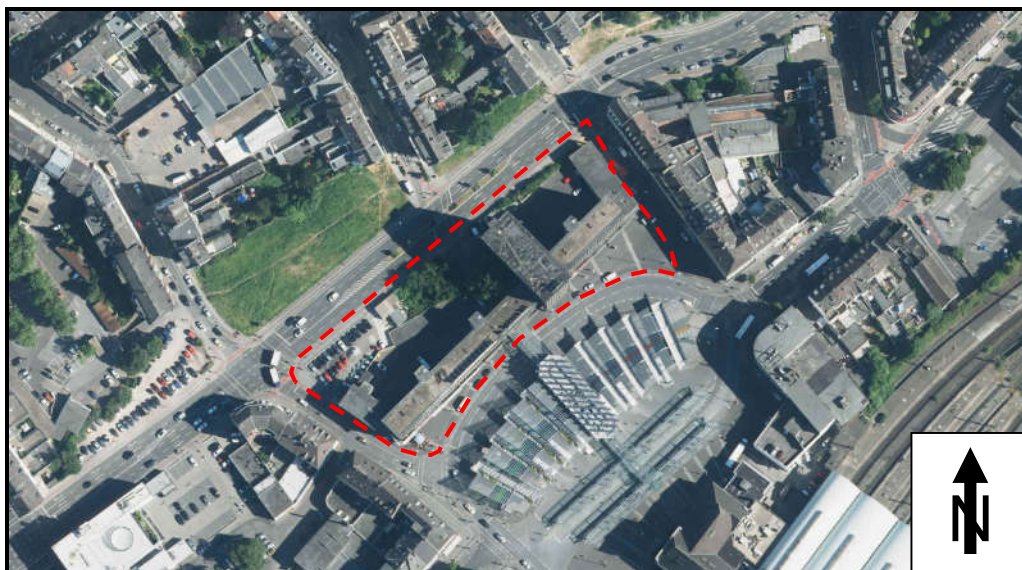


Foto 4: Die Nordwestfassade des ehem. Verwaltungsgebäudes mit vorgehängter Fassadenverkleidung bietet Vögeln und Fledermäusen Spaltenquartiere.



Karte 2: Lage der Betrachtungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DGK5).
 - - - Grenze der Betrachtungsfläche



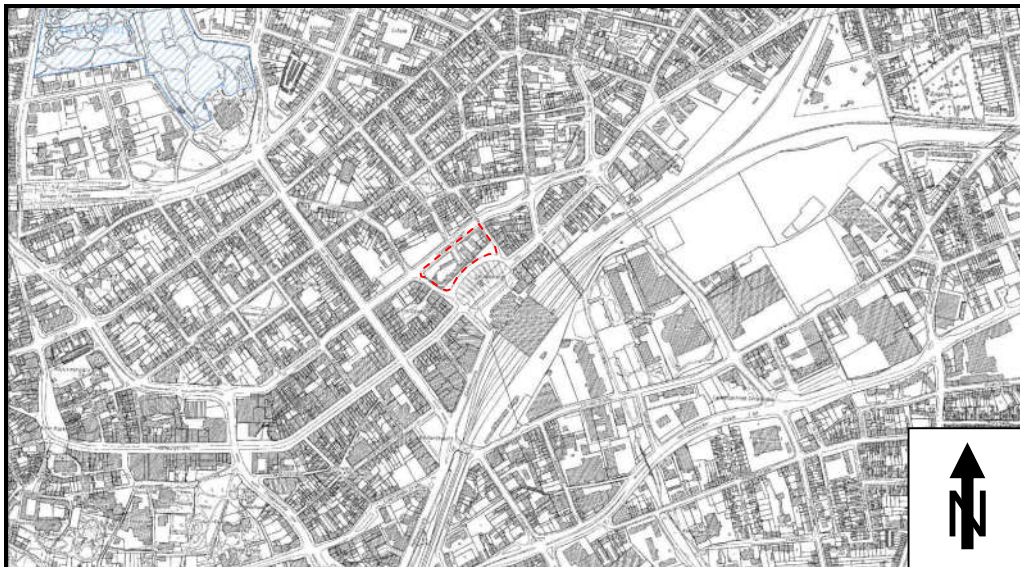
Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche im Luftbild.
 - - - Grenze der Betrachtungsfläche

Für die Betrachtungsfläche bestehen keine Schutzgebietsausweisungen als FFH²-, NS³- oder LS⁴-Gebiet (s. Karte 3). Die in der folgenden Karte im Bereich der Betrachtungsfläche blau schraffiert dargestellte Zone nordwestlich der Betrachtungsfläche verweist auf die Biotopverbundfläche VB-D-4704-019 (Botanischer Garten) im Biotopverbundkataster der LANUV. Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich der Betrachtungsfläche sind im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht bekannt geworden.

² Fauna-Flora-Habitatgebiet

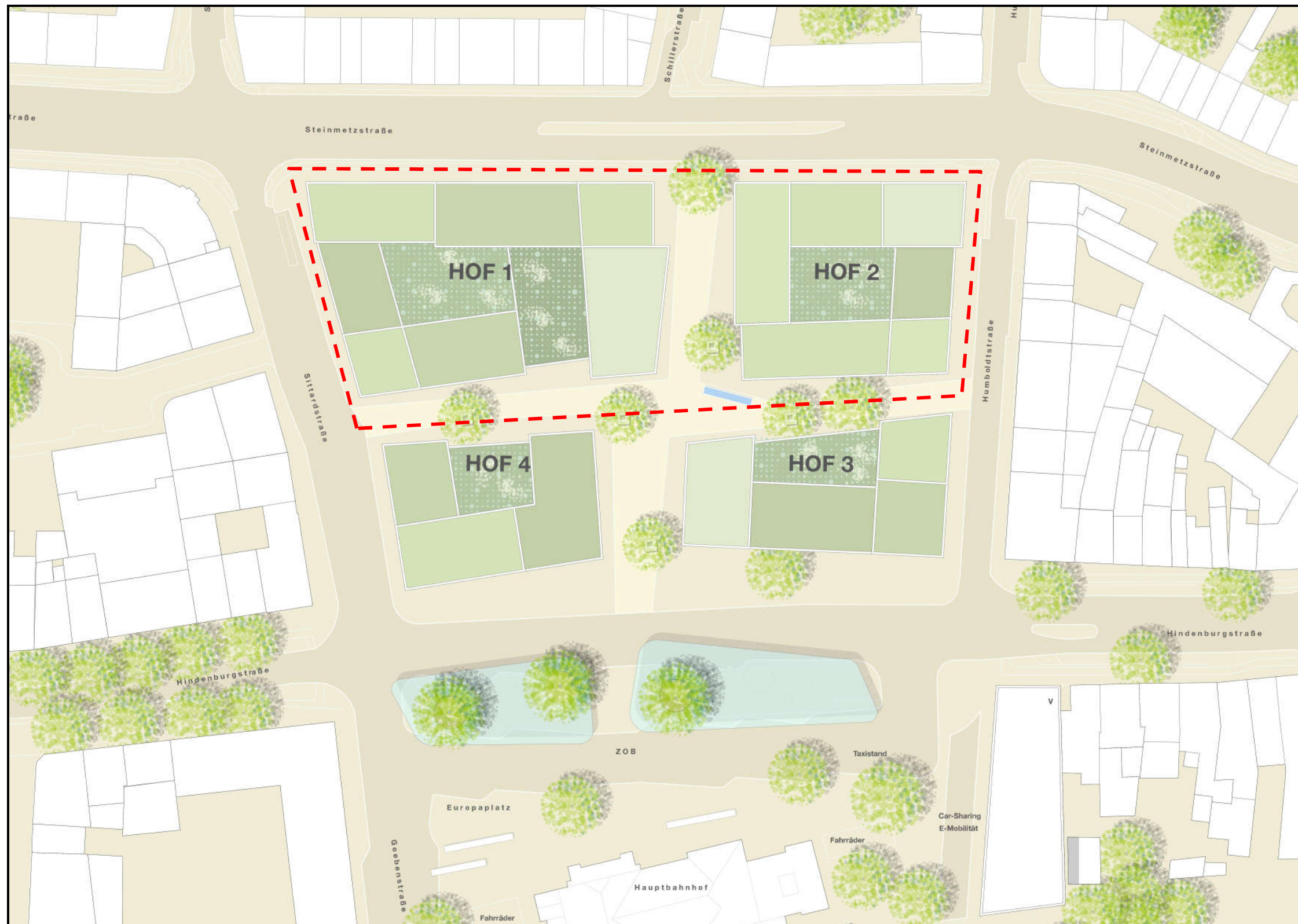
³ Naturschutzgebiet

⁴ Landschaftsschutzgebiet



Karte 3: Für die Betrachtungsfläche besteht lt. der LINFOS kein Schutzstatus als FFH-, NS- oder LS-Gebiet (Quelle: LANUV).

- - - Betrachtungsfläche
- Verbundflächen (VB-D-4704-019)



Karte 4: Projektierte Flächennutzung im Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes.
 - - Betrachtungsfläche



3 Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel und FFH-Anhang IV-Arten

Im Folgenden werden die vom LANUV für den MTB-Q 4804-2, Mönchengladbach genannten planungsrelevanten Arten der Artengruppen Vögel und Säugetiere diskutiert. Als planungsrelevant gelten die vom MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2015 und LANUV 2018) festgelegten besonders und streng geschützten Arten.

Dem Fundortkataster des LANUV⁵ (LINFOS⁶, FOK⁷) sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten für den Bereich der Betrachtungsfläche zu entnehmen.

Anmerkung: Es muss darauf hingewiesen werden, dass nach einer Revision der Datenbasis der LINFOS, die am 01.07.2014 wirksam wurde, ältere Nachweise planungsrelevanter Arten aus der Zeit vor dem Jahr 2000 aus den Karten und Tabellen gelöscht wurden. Die Aktualisierung der Datenbasis ging mit einer Umstellung des Bezugssystems auf MTB-Q einher. Daher bedeutet ein Fehlen von Arten in den Listen der LINFOS nicht, dass keine (weiteren) planungsrelevanten Arten im MTB-Q vorkommen.

⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

⁶ Landschaftsinformationssammlung

⁷ Fundortkataster



3.1 Vögel (Aves)

Für den MTB-Q 4804-2, Mönchengladbach gibt das LANUV 25 planungsrelevante Vogelarten an (s. Tab. 1). Durch die Revision der Artenlisten zum 01.07.2014 durch das LANUV und die Umstellung auf eine MTB-Q-basierte Auflistung der vorliegenden Nachweise, wurde formal das relevante Artenspektrum eingeschränkt. Daher bestehen in den vom LANUV zur Verfügung gestellten Listen i. d. R. Nachweisdefizite.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu. Allein 9 Tag- und Nachtgreife sind in der Vogelliste des LANUV für den relevanten Messtischblatt-Quadranten registriert.

Tab. 1: Vögel - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	MTB-Q	Rote Liste Deutschland (2016) ^a	Rote Liste NRW (2016) ^b	Anhang VS-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	4804-2	3	3	Art. 4(2)	§	§§	U
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	4804-2	3	3		§		k.A.
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	4804-2	*	*	Anh. I	§	§§	G
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	4804-2	3	3S		§		U↓
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	4804-2	3	3		§		U
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	4804-2	V	3		§		U
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	4804-2	*	2		§		k.A.
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	4804-2	2	2S/3	Art. 4 (2)	§	§§	U↓
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	4804-2	V	3		§		U
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	4804-2	V	2		§		U↓
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	4804-2	*	*		§	§§	G
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	4804-2	3	3S		§		U
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	4804-2	*	3	Art. 4(2)	§		G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	4804-2	3	3		§		U
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	4804-2	2	2S		§		S
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	4804-2	*	*		§	§§	G
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	4804-2	3	3		§		k.A.
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	4804-2	3	3S		§	§§	G↓
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	4804-2	*	*	Art. 4(2)	§		G
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	4804-2	2	2		§	§§	S



Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	4804-2	*	V		§	§§	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	4804-2	*	*		§	§§	G
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	4804-2	*	3		§	§§	U
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	4804-2	*	*S	Anh. I	§	§§	G
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	4804-2	3	2	Anh. I	§	§§	U

Erhaltungszustand Quelle LANUV, Liste vom 31.05.2019

Legende zur Tabelle Vögel

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | * - ungefährdet |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | ♦ - nicht bewertet |
| I - gefährdete wandernde Art | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- § - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

-  (G) günstig
 (U) ungünstig/unzureichend
 (S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd (^B) als Brutvogel (^K) als Koloniebrüter (^R) als Rastvogel

Literatur

- ^a GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
^b Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW.
^c EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017
^e LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.

Um die mögliche Betroffenheit der in Tab. 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten abzuschätzen werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

Ein Vorkommen einiger der in Tab. 1 genannten planungsrelevanten Vogelarten (MKUNLV 2015 und LANUV 2018) kann von vornherein ausgeschlossen werden, da diese an Gewässerlebensräume mit großflächigen Freiwasserzonen oder spezieller Ufermorphologie und Vegetation (z. B. Schilfröhricht als Brutplatz) gebunden sind. Zu diesen zählen der **Eisvogel** und der **Teichrohrsänger**, da im Betrachtungsgebiet keinerlei Gewässer vorhanden sind.

Die **Feldlerche**, der **Kiebitz** und das **Rebhuhn** sind Arten der durch Saumstrukturen angereicherten, landwirtschaftlich geprägten, offenen Feldflur. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden, da derartige Biotope nicht im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden sind.



Arten wie der **Feldsperling** und der **Kuckuck** siedeln in einer halboffenen, reich gegliederten Landschaft mit Wäldern und Wiesen. Der Feldsperling benötigt strukturreichere Flächen aus einem Mosaik in einer abwechslungsreich gegliederten Kulturlandschaft. Der Kuckuck ist darüber hinaus als Brutschmarotzer auf Wirtsvögel angewiesen. Die benötigten Biotopstrukturen für die zwei hier genannten Arten sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Ihre Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Bluthänfling** benötigt halboffene Landschaften mit Waldrändern und großflächigeren Heckenstrukturen in einer offenen bis halboffenen (extensiv genutzten) Kulturlandschaft. Derartige Strukturen sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Ihr Vorkommen für den Bereich der Betrachtungsfläche kann sicher ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** kommt in lichten Laub- und Mischwäldern, auch anthropogen geprägte Biotope wie Parks, (Obst-)Gärten, Weinberge werden von der Art besiedelt, vor. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland. Auf Grund ihrer Nistplatzbiologie, Nest halbhoch in Nadelgehölzen, Hecken oder Büschen, ist die Art im Betrachtungsgebiet nicht zu erwarten.

Der **Star** ist eine Vogelart des (halboffenen) Kulturlands. Er brütet in baumhöhlenreichen Laub- und Mischwäldern, die auch im anthropogenen Raum in Form von Parks und Gärten ausgeprägt sein können. Die Art nimmt auch künstliche Baumhöhlen (Vogelkästen) an. Auf Grund des vorhandenen Platanenbestandes, diese neigen zu Ausfaltungen (Baumhöhlen) muss mit der Art im Bereich der Betrachtungsfläche gerechnet werden. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht völlig auszuschließen.



Foto 5: Gehölzgruppe im Bereich der Betrachtungsfläche.

Lebensraum des **Feldschwirls** sind eher offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wichtige Habitatelemente sind Gehölzstrukturen (Weiden) und Wassernähe. Derartige Biotope sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Ihre Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.



tungsfläche nicht vorhanden, weshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die **Turteltaube** und die **Nachtigall** kommen in Landschaften mit Feld- und Ufergehölzen, an Waldrändern aber auch in Parkanlagen vor. Vor allem die Turteltaube erschließt sich zunehmend urbane Lebensräume. Die Nachtigall nutzt als Brutplatz dichte Gebüsche mit Laubstreu. Derartige Biotope sind von der projektieren Baumaßnahmen nicht betroffen. Eine Betroffenheit der Turteltaube kann nach Einschätzung des Verfassers im Bereich der Betrachtungsfläche ausgeschlossen werden.

Die vom LANUV für den MTB-Q genannten **Mehl-** und **Rauchschwalben** besitzen als Gebäudebrüter eine enge Bindung an menschliche Siedlungen mit eher dörflichem Charakter und Viehhaltung (Rauchschwalbe). Gebäude sind zwar im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden, an ihnen konnten im Verlauf der Begehung keine Hinweise auf einen Brutplatz (Mehlschwalbe) gefunden werden. Die Rauchschwalbe brütet fast ausnahmslos in Stallungen. Da solche nicht vorhanden sind, kann die Beeinträchtigung von Brutplätzen ausgeschlossen werden. Auch der Verlust von (Teil-)Jagdrevieren muss nicht befürchtet werden. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die projektierte Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

Ein Brutplatz des **Turmfalkens** ist ggf. im Bereich der Flachdächer der Betrachtungsfläche zu erwarten. Er bevorzugt zur Brut höhere Gebäude wie Hochhäuser, hohe Fabrikanlagen oder auch Kirchen, die auch im urbanen Raum liegen können. Geeignete Jagdreviere findet der Turmfalke ggf. im Bereich der nahe gelegenen (Bahn)Brachen. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Der vom LANUV für den MTB-Q genannte **Wespenbussard** ist eine Vogelart der abwechslungsreichen Waldlandschaft mit Offenlandanteilen. Im Gegensatz zum Turmfalken ist der Wespenbussard nur selten im urbanen Raum vorzufinden. Die Betroffenheit der Art durch mögliche zukünftige Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden.

Für weitere Greifvogelarten liegen im Bereich der Betrachtungsfläche weder Teilnahrungshabitate noch geeignete Brutplätze. Zu diesen zählt der **Sperber** (Kleinvogeljäger). Der Sperber besitzt im Betrachtungsgebiet nach Einschätzung des Verfassers keinen günstigen Horstbaum (Gruppen älterer Nadelbäume werden bevorzugt). Gleichfalls nicht zu erwarten sind die vom LANUV für den MTB-Q genannten Arten **Baumfalke** und **Mäusebussard**, da diese offenere Landschaften bevorzugen. Vor allem benötigen sie Lebensräume mit abwechslungsreicher Waldlandschaft mit Offenlandanteil und Horstbäumen im störungsarmen Umfeld. Derartige Biotope befinden sich nicht im Bereich der Betrachtungsfläche.

Der **Wanderfalke** brütet an mehreren Stellen im weiteren Umfeld der Betrachtungsfläche. Er besitzt große Jagdreviere, die er auf der Jagd durchstreift. Zu seiner bevorzugten Beute gehören mittelgroße Vögel, besonders Tauben. Dass sich Umgestaltungen im marginalen Teilen seines Gesamtjagdreviers auf die lokale Population auswirken, ist auszuschließen.

Der **Steinkauz** siedelt vorwiegend im Bereich von offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Derartige Strukturen sind im Bereich der Betrachtungsfläche



nicht vorhanden. Es entfielen auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahme nicht einmal Jagdreviere für den Steinkauz. Da die erforderlichen Biotope im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden sind, ist mit keiner Beeinträchtigung dieser Eulenart zu rechnen.

Der **Kleinspecht** ist ein Bewohner älterer, lichter Wälder. Auch Bruchwälder werden vom Kleinspecht besiedelt. Spechte sind im Bereich der Betrachtungsfläche, wie auch in deren Umfeld, nicht zu erwarten, da Flächen mit Waldcharakter und stehendem Totholz fehlen. Beeinträchtigungen der Art, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen würden, sind nicht zu erwarten.

Der **Waldkauz** und die **Waldohreule** sind typische Waldarten, wenn die Wälder nicht zu dicht sind. Sie meiden aber auch nicht innerstädtische Bereiche, wenn diese größere Parkanlagen, Friedhöfe oder aufgelockerte Siedlungsbereiche mit (altem) Baumbestand aufweisen. Auf Grund des Fehlens geeigneter waldartiger Strukturen ist nicht mit einem Vorkommen der beiden Eulenarten zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der Eulenarten durch die projektierte Baumaßnahme ist auszuschließen.

Zusammenfassung

Nach der Auswertung der vorliegenden Daten kann das Vorkommen bzw. die relevante Betroffenheit der vom LANUV für den MTB-Q gelisteten Vogelarten Star und Turmfalke durch die projektierte Baumaßnahme nicht sicher ausgeschlossen werden. Die durch das LANUV als planungsrelevant charakterisierten Arten wären vor allem durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) 3. BNatSchG) betroffen. Bei der Beseitigung der hohen Gebäudekörper innerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 31. Oktober) könnten Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 (1) 1. BNatSchG), vor allem von Nestlingen generiert werden.

Zusätzlich zu den möglichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten wären jedoch auch allgemein häufigere, nicht planungsrelevante europäische (Klein-) Vogelarten, vor allem auch Vögel urbaner Lagen, betroffen. Es wird daher wie in der VV-Artenschutz, 2010 empfohlen, den tatsächlichen Vogelartenbestand im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung (Stufe II VV-Artenschutz) zu erfassen und zu bewerten.



3.2 Säugetiere (Mammalia / Chiroptera)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 4804-2, Mönchengladbach) sind im Bereich der Betrachtungsfläche 8 Fledermausarten als streng geschützte, planungsrelevante Säugetierarten zu erwarten. Analog zur Artengruppe Vögel ist bedingt durch die Revision der Artenlisten zum 01.07.2014 durch das LANUV und die Umstellung auf eine MTB-Q basierte Auflistung der vorliegenden Nachweise, wurde das relevante Artenspektrum stark eingeschränkt.

Tab. 2: Säugetiere - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	MTB-Q	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BAfSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BAfSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4804-2	V	G	IV	§	§§	G
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	4804-2	G	2	IV	§	§§	G↓
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	4804-2	*	*	IV	§	§§	G
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	4804-2	V	R	IV	§	§§	G
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	4804-2	D	V	IV	§	§§	U
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	4804-2	D	D	IV	§	§§	U↑
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4804-2	*	R	IV	§	§§	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4804-2	*	*	IV	§	§§	G

Erhaltungszustand Quelle LANUV, Liste vom 31.05.2019

Legende zur Tabelle Säugetiere

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S - von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | X - Rote-Liste-Bewertung > als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | * - ungefährdet |
| I - gefährdete wandernde Art | ♦ - nicht bewertet |
| | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- § - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

-  (G) Günstig
 (U) ungünstig/unzureichend
 (S) ungünstig/schlecht
 (↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur



- ^a MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.
- ^b MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.
- ^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- ^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.
- ^e LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.

Im Bereich der Betrachtungsfläche befinden sich nur wenige ältere Gehölze, die eine Relevanz (Baumhöhlen) für Waldfledermäuse besitzen könnten. Der massive Gebäudekörper des Hauses Westland weist jedoch an der Fassade Spalten auf, die von Gebäudefledermäusen als Quartier, ggf. auch als Wochenstube, genutzt werden könnten. Zudem sind einige „Ruinenfragmente“ vorhanden, die gleichfalls Quartiermöglichkeiten aufweisen könnten (s. f. Foto). Da im Zug der geplanten Baumaßnahme die Beseitigung des gesamten bestehenden Baukörpers vorgesehen ist, kann potentiell von einer Beeinträchtigung von Gebäudefledermäusen ausgegangen werden.



Foto 6: Potenzielles Fledermausquartier im Bereich eines Mauerdurchbruchs (markiert).

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldfledermaus die strukturreiche, mehrstufige Wälder als Habitat bevorzugt. Wochenstuben liegen überwiegend in Baumhöhlen oder Nistkästen. Es werden aber auch Gebäudequartiere als Wochenstube genutzt. Nachgewiesene Winterquartiere befinden sich häufig in unterirdischen Hohlräumen wie Bunkern, Stollen oder ähnlichen Strukturen. Es wird aber angenommen, dass das kälteresistente Braune Langohr auch Winterquartiere in Baumhöhlen oder an Gebäuden nutzt.



Da im Bereich der Betrachtungsfläche, mit Ausnahme einer Platane, lediglich jüngere Gehölze im Siedlungsbereich bestehen, muss nicht mit einem Vorkommen des Braunen Langohrs gerechnet werden. Bei Umsetzung der projektierten Bebauung muss nicht mit einer Beeinträchtigung der Art, insofern auch nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, gerechnet werden.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine Art der Siedlungsrandbereiche mit halboffenen Landschaften und „dörflichem Charakter“, wie sie auch in Parkanlagen häufig vorhanden sind. Als typische Gebäudefledermaus nutzt sie häufig Quartiere an Gebäuden. Das gilt auch für Wochenstuben. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls häufig an Gebäuden, es werden aber auch Höhlen, Stollen und Felsspalten, gelegentlich auch Baumhöhlen zur Überwinterung aufgesucht.

Ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus und ihre Betroffenheit im Bereich der Betrachtungsfläche kann nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere geeignet Gebäudequartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur halboffenen Kultur- und Parklandschaft (z. B. Botanischer Garten) vorhanden sind.

Der **Große Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus. Sein Habitat liegt überwiegend in offenen Landschaften in denen er in größerer Höhe hindernisfrei jagen kann. Der Große Abendsegler ist regelmäßig, vor allem während der Zugzeiten (gilt in NRW als überwiegend durchziehende Art), zu beobachten. Als Quartier werden vorzugsweise Baumhöhlen aber auch Nistkästen aufgesucht. Das gilt auch für die Wochenstuben und Winterquartiere. Letztere können aber auch in Hohlräumen von Gebäuden liegen.

Für den Großen Abendsegler sind im Bereich der Betrachtungsfläche keine Baumhöhlenquartiere (Übergangsquartiere auf dem Zug) zu vermuten. Seine Jagdreviere liegen selten im urbanen Bereich. Ein Vorkommen in innerstädtischen Bereich Mönchengladbachs ist nicht zu erwarten. Seine Betroffenheit durch die projektierte Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden.

Die **Fransenfledermaus** zählt zu den typischen Waldfledermäusen, die aber auch halboffene Parklandschaften nutzen können. Ihre Habitatansprüche ähneln denen des Braunen Langohrs. Sie besiedelt vorzugsweise strukturreiche, mehrstufige Wälder. Es werden aber auch reich strukturierte Parkanlagen mit Baumgruppen, Hecken, Gebüsch und Gewässern genutzt. Die Wochenstuben liegen überwiegend im Bereich von Baumhöhlenquartieren. Es sind aber auch Sommerquartiere in oder an Gebäuden bekannt. Typischerweise werden von der Fransenfledermaus zur Überwinterung unterirdische Quartiere wie Höhlen, Bunker, Keller, etc. bevorzugt. Dort findet die Hibernation in Gruppen in Spalten statt.

Ein Vorkommen der Fransenfledermaus, insbesondere eine Betroffenheit durch den Verlust von Baumhöhlenquartieren, kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Waldhabitate fehlen.

Der **Kleine Abendsegler** ist wie der Große Abendsegler eine Waldfledermaus, die als Habitat wald- und strukturreiche Parklandschaften besiedelt. Er ist aber auch in Offenlandschaften zu finden und meidet nicht den besiedelten Raum. Seine Sommerquartiere, insbesondere die Wochenstuben, befinden



sich in oder an Bäumen (Baumhöhlen und -spalten, Nist- und Fledermauskästen, etc.). Als Winterquartier werden sowohl Baumhöhlen, als auch Gebäudequartiere genutzt.

Die Betroffenheit des Kleinen Abendseglers, insbesondere durch Quartierverlust, in Folge der projektieren Baumaßnahme ist nicht anzunehmen.

Die **Mückenfledermaus** nutzt ähnliche Lebensräume wie die Zwergfledermaus und kommt oft mit dieser syntop vor. Sie ist sowohl in waldreichen Gebieten wie auch im Bereich für sie geeigneter Flächen wie Parkanlagen in urbanen Bereich zu finden. Wie die Zwergfledermaus nutzt sie überwiegend Gebäudequartiere.

Potenziell wäre die Mückenfledermaus in oder am Gebäudebestand der Betrachtungsfläche zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung verlöre die Mückenfledermaus marginale Anteile an einem Jagdrevier und potenzielle Gebäudequartiere.

Die **Rauhautfledermaus** zählt zu den typischen Waldarten. Ihre Habitate weisen häufig Gewässerreichtum auf. Daher ist die Art in Niederungsbereichen, wie den Auen großer Flüsse, vorzufinden. Als Quartiere werden Höhlungen in und an Bäumen (häufig Spaltenquartiere) genutzt. Winterquartiere befinden sich überwiegend außerhalb Nordrhein-Westfalens (Fernstreckenwanderer, MUNLV 2015). Sie liegen häufig in Spaltenquartieren an Bäumen und Gebäuden. Die Art nimmt in NRW in den letzten Jahren deutlich zu.

Ein Vorkommen der Rauhautfledermaus und somit ihrer Betroffenheit ist analog zum Großen Abendsegler nicht auszugehen. Als typische Waldfledermaus meidet sie urban überprägte Biotope. In Folge der projektierten Baumaßnahme wäre sie auch nicht durch einen Verlust von Quartieren an Bäumen betroffen.

Die **Zwergfledermaus** ist die verbreitetste Fledermausart in NRW. Im Verlauf systematischer Detektorkartierungen liegt in der betroffenen Region der Anteil der Zwergfledermaus-Nachweise durchschnittlich bei gut 90% aller Rufnachweise. Als typische Gebäudefledermaus besitzt sie eine hohe Toleranz gegenüber urbaner Biotope. Jagende Tiere sind selbst im Innenbereich von Großstädten zu beobachten. Als Quartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenquartiere in oder an Gebäuden aufgesucht. Die Winterquartiere können in unterirdischen Höhlräumen wie auch im Bereich von Spaltenquartieren von (beheizten) Gebäuden liegen. Die nicht immer frostfreien Winterquartiere können von der ortstreuen Art auch als Massenquartier von einigen Tausend Tieren genutzt werden.

Die Zwergfledermaus nutzt mit einiger Sicherheit das Umfeld des Hauses Westland zur Jagd. Hinter den teil vorgehängten Fassaden könnten Tagesverstecke, ggf. auch Wochenstuben liegen. Die nahe gelegenen Bahnbrachen, der Botanische Garten, etc. bieten günstige, zum pot. Quartier nahe gelegene Jagdmöglichkeiten. Ein Betroffenheit der Art durch Quartierverlust und somit die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.



Zusammenfassung

Nach der Auswertung der vorliegenden Daten muss nach Ansicht des Verfassers zumindest eine pot. Betroffenheit der durch das LANUV genannten planungsrelevanten Gebäudefledermausarten (Breitflügel, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus) angenommen werden. Die beiden „Schwesternarten“ Mücken- und Zwergfledermaus wären insbesondere als Gebäudefledermäuse möglicherweise durch Quartierverlust betroffen. Weitere Fledermausarten sind jedoch im Bereich der Betrachtungsfläche zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung im Bereich des Hauses Westland ist somit mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Zugriffsverboten zu rechnen. Zum Nachweis einer tatsächlichen Betroffenheit oder deren Ausschluss ist bereits eine vertiefende Untersuchung (Stufe II der VV-Artenschutz) beauftragt, die methodisch bedingt erst im Spätsommer 2019 abgeschlossen sein wird. Sollte sich die Nutzung der Gebäude (z. B. Spaltenquartiere) durch Fledermäuse bestätigen, ist die Umsetzung von (CEF-) Maßnahmen⁸ notwendig. Erste Hinweise zu möglichen Maßnahmen hierzu werden im Kap. 5 beschrieben.

⁸ CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)



3.3 Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen sind für den Betrachtungsbereich kaum zu erwarten.



4 Wirkprognose

Im Folgenden wird eine Prognose zu den Auswirkungen des projektierten Bauvorhabens gegeben.



4.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen auf die Arten im Raum können in mehrere Wirkfelder gegliedert werden.

1.) Gehölzbeseitigung

Durch die Beseitigung des vorhandenen, geringen Gehölzbestands im Rahmen der Baufeldfreimachung entfallen pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (in Sinne des § 44 (1) 3. BNatSchG) vor allem in Gehölzen brütender europäischer Vogelarten (z. B. Star). Baumhöhlenquartiere für Waldfledermäuse sind weniger zu erwarten.

2.) Gebäuderückbau

Die Beseitigung des relativ hohen Baukörpers des Hauses Westland könnte zum Verlust von Fassadenquartieren von Fledermäusen und Brutplätzen von an Fassaden und auf Flachdächern brütenden Vögeln führen. Vor allem die Fledermausarten Mückenfledermaus und Zwergfledermaus könnten betroffen sein. Die räumliche Nähe zu Bahnbrachen in Verbindung mit dem hohen Gebäude lässt einen Brutplatz des Turmfalkens als nicht unwahrscheinlich erscheinen.

2.) Bau- und nutzungsbedingte Störungen

In Folge der projektierten Baumaßnahme werden visuelle und akustische Störungen auf das Umfeld generiert, die sich nicht nur auf die Bauzeit beschränken, sondern auch auf Grund des zu erwartenden verstärkten Publikumsverkehrs einen permanenten Charakter besitzen. Einige der wenigen im Umfeld liegenden „Brachflächen“ werden jedoch derzeit bebaut und können zukünftig keinen Lebensraum für relevante Arten darstellen. Verstöße gegen den § 44 BNatSchG (1) 2. sind daher eher unwahrscheinlich.

3.) Verkleinerung von Nahrungshabitaten

Bei Inanspruchnahme der bisher nicht überbauten Teilfläche „Gehölzinsel Steinmetzstraße“, wird es zu einer Verkleinerung der pot. Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse kommen.

4.) Vergrämung- und Anlockung von Arten durch Beleuchtungsmaßnahmen

Bei der Beleuchtung der Gebäuderückseite wird es vor allem in den Herbst- und Frühjahrsmonaten zur Vergrämung von einigen lichtempfindlichen Fledermausarten kommen. Durch Beleuchtungsmaßnahmen könnte ein Sogeffekt auf Insektenarten ausgeübt werden, was zum Entzug dieser Nahrungsquelle für das Umfeld führen könnte.



4.2 Risiko der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Hinsichtlich einer populationsrelevanten Betroffenheit in NRW planungsrelevanter Arten (MKUNLV 2015, LANUV 2018) besteht bei Einhaltung einiger Rahmenbedingungen (s. Kap. 5) ein geringes Risiko. Dies gilt selbst für die im Raum häufig anzutreffende Gebäudefledermausarten Mücken- und Zwergfledermaus (s. Kap. 3.1 u. 3.2). Um verifizieren zu können, ob und welche Arten tatsächlich betroffen sind ist bereits eine vertiefende Kartierung (Stufe II der VV-Artenschutz) beauftragt. Es zeichnet sich nach Auffassung des Verfassers aber schon jetzt ab, dass bei Umsetzung entsprechender (CEF-)Maßnahmen die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig erscheinen lassen. Auf der Basis der laufenden Bestandserfassung können Maßnahmen definiert werden, die die Integration des Artenschutzes in das Bauvorhaben ermöglichen. Erste Hinweise werden im Kap. 5 gegeben.

Der vorliegenden Arbeit liegt eine vorläufige Liste der bisher nachgewiesenen Arten bei.



5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Um die Beeinträchtigung der potenziell in ihren Sommerquartieren betroffenen Fledermauspopulationen so gering wie möglich zu halten, insbesondere dem Verschlechterungsverbot des § 44 BNatSchG zu entsprechen, ist präventiv die Umsetzung einiger Maßnahmen sinnvoll. Da bei Umsetzung der Planung lediglich ein älterer Baum (Platane) betroffen ist, beschränken sich die Maßnahmenvorschläge auf die Förderung von Gebäudefledermäusen. Zu diesen zählt z. B. die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Zur Beleuchtung der Außenanlage sollten Leuchtmittel genutzt werden, die auf Grund der Wellenlänge des emittierten Lichts nicht zur Anlockung von Insekten und Scheueffekten bei Fledermäusen führen.

Als Quartierangebot an die Fledermauspopulation im Bereich der Stadt Mönchengladbach bieten sich folgende Maßnahmen an:

Fledermauskästen als Ersatz für entfallende Fassadenquartiere

Im Vorfeld des möglichen Rückbaus werden als Präventivmaßnahme folgende Vorschläge unterbreitet:

- Beginn der Rückbaumaßnahmen im Oktober oder in der Zeit zwischen Dezember und Februar. Im Oktober sind Fledermäuse noch aktiv und können ggf. ausweichen. Im Winter ist es weniger wahrscheinlich, dass sich Fledermäuse in oder an dem Gebäude befinden.
- Anbringen von Fledermaus-Einbauröhren und Wandschalen am neuen Gebäude oder dessen Umfeld.

Fledermaus-Fassadenkästen

Fledermaus-Fassadenkästen können selbst, vorzugsweise als Holzkonstruktionen, angefertigt oder vom Fachhandel bezogen werden. Die vom Fachhandel zu beziehenden Kästen besitzen eine längere Lebensdauer und ein professionelleres Aussehen. Die Fassadenkästen (z. B. der Fa. Hasselfeld o. Fa. Schwegler) bestehen aus eingefärbtem oder lackiertem Holzbeton teils mit einem Fledermausrelief auf der Vorderseite. Holzbeton ist ein Werkstoff, der aus einer Mischung von Sägespänen und Zement besteht.



Abb. 1: Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

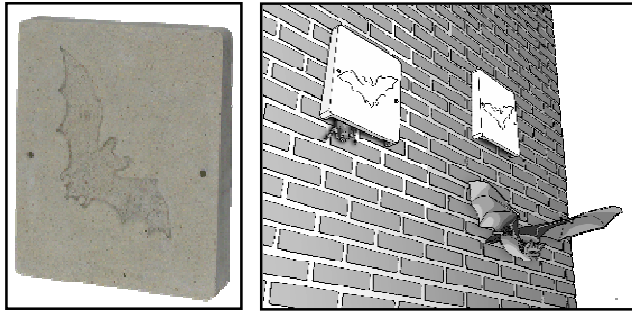


Abb. 2 u. 3: Schwegler Fledermaus-Wandschale 2FE ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Breite 30 x Höhe 30 x Tiefe 3...5 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit zwei Schrauben.

(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

Fledermaus-Einbauröhren

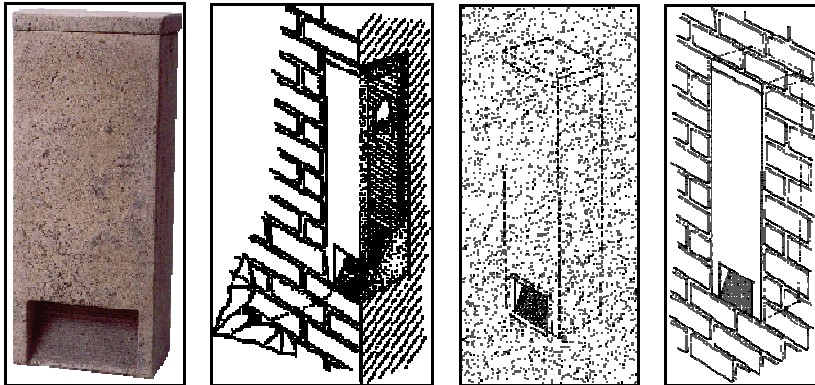


Abb. 4-7: Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden.

(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Vögel

Nistkästen als Ersatz für Baumhöhlen und Spaltenquartieren an Gebäuden



Abb. 8: Schwegler Nisthöhle Typ 1B für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, etc.. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Abb. 9: Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Abb. 10: Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP für Haus- und Feldsperling, vereinzelt auch Hausrotschwanz und Grauschnäpper oder andere höhlenbrütende Vogelarten wie Meisen etc. in Einzelfällen. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



6 Quellen und Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft E.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW



7 Anhang

Listen bereits erfasster Vogel- und Fledermausarten Stand Mai 2019



**Tab.: Im Untersuchungsraum MG, Steinmetz-/Schillerstraße 2019
nachgewiesene Vogelarten**

Art	Kürzel	Status	Rote Liste Deutschland (2016) ^a	Rote Liste NRW (2016) ^b	Anhang VS-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszu- stand in NRW atlantische Region ^e
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	B	*	*		§		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	B?	*	V		§		
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	(B)	*	*		§		
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	B	*	*		§		
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Bs	NG	*	*		§		
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	D	Ü	*	*		§		
Elster (<i>Pica pica</i>)	E	NG	*	*		§		
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Gb	NG	*	*		§		
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	B	*	*		§		
Haus Sperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	NG	V	V		§		
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	He	(B)	*	*		§		
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Km	(B)	*	*		§		
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	M	B?	*	*		§		
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	(B)	*	*		§		
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Rk	NG	*	*		§		
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	NG	*	*		§		
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	R	(B)	*	*		§		
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	B	*	*		§		
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	Stt	B	◆	◆				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Tf	NG	*	V		§	§§	G
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Z	(B)	*	*		§		
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zz	(B)	*	*		§		

Legende zur Tabelle Vögel

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, NG = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

- 0 - Art ausgestorben
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- D - Daten unzureichend

- M - migrierende Art
- N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
- R - natürlich/extrem selten
- V - Vorwarnliste
- * - ungefährdet



- | | | | |
|---|--|---|--------------------------------------|
| G | - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | ♦ | - nicht bewertet |
| I | - gefährdete wandernde Art | - | - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- | | | | |
|---|----------------------------|----|-------------------------|
| § | - besonders geschützte Art | §§ | - streng geschützte Art |
|---|----------------------------|----|-------------------------|

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

- | | |
|---|----------------------------|
|  | (G) günstig |
|  | (U) ungünstig/unzureichend |
|  | (S) ungünstig/schlecht |

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd (^B) als Brutvogel (^K) als Koloniebrüter (^R) als Rastvogel

Literatur

^a GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

^b Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW.

^c EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017

^e MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

^f LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.



Tab.: Im Untersuchungsraum MG, Steinmetz-/Schillerstraße 2019 nachgewiesene Fledermausarten

Art	MTB-Q	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BAfSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BAfSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		D	V	IV	§	§§	U
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		*	*	IV	§	§§	G

Legende zur Tabelle Säugetiere

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | X - Rote-Liste-Bewertung > als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | * - ungefährdet |
| I - gefährdete wandernde Art | ♦ - nicht bewertet |
| | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- § - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

-  (G) Günstig
 (U) ungünstig/unzureichend
 (S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

- ^a MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.
- ^b MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.
- ^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- ^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.
- ^e MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
- ^f LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.